



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5211.02

BVD/P105211
Basel, 2. Februar 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 1. Februar 2011

Anzug Ursula Metzger Junco Parodi und Konsorten betreffend Änderung der Plakatverordnung betreffend sexueller Dienstleistungen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2010 den nachstehenden Anzug Ursula Metzger Junco Parodi und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Das Anbieten von sexuellen Dienstleistungen wie Prostitution und Escortdienste sind in der Schweiz und somit auch im Kanton Basel-Stadt erlaubt. Dies soll mit dem vorliegenden Anzug auch nicht in Frage gestellt werden. Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Arbeitsbedingungen für die sich prostitzierenden Frauen und Männer müssen jedoch derart ausgestaltet werden, dass Zwangsprostitution und Menschenhandel eingedämmt werden. Um einen stetigen Austausch zwischen den betroffenen Frauen und Männern, den in diesem Bereich tätigen Beratungsstellen wie auch der Polizei und den Behörden sicherzustellen, verfügt Basel über einen sog. "Runden Tisch Prostitution". Die Bemühungen dieses runden Tisches gehen dahin, die Rahmenbedingungen für sämtliche involvierten Menschen derart zu gestalten, dass die Dienstleistungen anbietenden Menschen möglichst vor Übergriffen geschützt sind, dass ein Ausufern von illegalen Anbietern möglichst verhindert und dass sich schlussendlich niemand von der Prostitution und anderen sexuellen Dienstleistungen beeinträchtigt fühlen muss. Es zeigt sich aber immer wieder, dass es im Bereich der Prostitution und anderer sexueller Dienstleistungen viele Dinge gibt, die sich in einem Graubereich zwischen Legalität und Illegalität bewegen und dass die Behörden nicht in der Lage sind, die Anbieter von sexuellen Dienstleistungen in einem Ausmass zu kontrollieren, dass kein Zwang oder Missbrauch von Menschen geschieht.

In den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, dass Anbieter von sexuellen Dienstleistungen den Schritt an die Öffentlichkeit vermehrt wagen, indem sie grosse Plakate in der Stadt aufhängen und sich mit ihrer Dienstleistung an ein grosses Publikum wenden. Die u.a. auch auf öffentlichem Grund aufgehängten Plakate konfrontieren alle in Basel lebenden Menschen, auch Kinder, mit dem Vorhandensein von Prostitution und sexuellen Dienstleistungen. Die einzelne Bürgerin kann nicht entscheiden, ob sie sich mit dieser Thematik auseinandersetzen will.

Die Unterzeichnenden vertreten die Meinung, dass durch das zur Verfügungstellen von Plakatwänden der Kanton diese Dienstleistungen zusätzlich fördert. Dies steht in klarem Widerspruch zu seinen Bemühungen am Runden Tisch Prostitution. Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher zu berichten und zu prüfen, ob die Plakatverordnung dahingehend ergänzt werden kann, dass Plakate für Anbieter sexueller Dienstleistungen auf öffentlichem Grund untersagt sind.

Ursula Metzger Junco P., Brigitte Hollinger, Brigitta Gerber, Remo Gallacchi, Annemarie Pfeifer, Christoph Wydler, Helen Schai-Zigerlig, Sibylle Benz Hübner, Christine Heuss, Maria Berger-Coenen, Heinrich Ueberwasser, Eduard Rutschmann, Franziska Reinhard, Stephan Luethi-Brüderlin, Brigitte Heilbronner, Beatrice Alder, Sabine Suter, Gülsen Oeztürk, Atilla Toptas, Thomas Mall, Christine Locher-Hoch, Doris Gysin, Urs Müller-Walz, Felix Eymann, Greta Schindler, Loretta Müller“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Beurteilung der im Anzug angesprochenen Anliegen

Im obigen Anzug wird darauf hingewiesen, dass die Werbung für sexuelle Dienstleistungen auf öffentlichem Grund in der letzten Zeit zugenommen hat und daher von der Öffentlichkeit mehr wahrgenommen wird.

Wie im Anzug ausgeführt wird, ist es ein grosses Anliegen des Regierungsrates, Frauen und Männer vor jeglicher Form der Ausbeutung zu schützen, von welcher leider viele Prostituierte nach wie vor betroffen sind.

Der Grossen Rat hat mit der Überweisung des Anzugs zum Ausdruck gebracht, dass Werbung für sexuelle Dienstleistungen auf Plakaten in der öffentlichen Wahrnehmung als sitzenwidrig empfunden wird und ein solches Verbot daher im öffentlichen Interesse liegt. Mit einem Verbot der Werbung für sexuelle Dienstleistungen auf öffentlichem Grund kann zumindest teilweise vermieden werden, dass die Bevölkerung mit Plakatwerbung konfrontiert wird, die (überwiegend) Frauen als käufliche Sex-Objekte darstellt und dadurch zu diskriminierenden Geschlechter- und Rollenstereotypen beiträgt.

Der Regierungsrat erachtet deshalb das Anliegen des Grossen Rates, die Werbung für sexuelle Dienstleistungen auf öffentlichem Grund zu untersagen, als berechtigt. Aus diesem Grund hat er eine entsprechende Änderung der Plakatverordnung vorgenommen. In dieser werden nun nicht mehr nur Werbung für Alkohol und Tabak auf öffentlichem Grund verboten, sondern ebenso Werbung für sexuelle Dienstleistungen.

2. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Ursula Metzger Junco Parodi betreffend Änderung der Plakatverordnung betreffend sexueller Dienstleistungen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin